

Reichs-Gesetzblatt



Jahrgang 1917

Nr. 184

Inhalt: Bekanntmachung über Zigarettenabak. S. 945. — Bekanntmachung, betreffend das Kaiserlich-königliche Patent der Berechnung vom 19. April 1916 über die Einfuhr von Zigarettenrohfabak. S. 946.

(Nr. 6089) Bekanntmachung über Zigarettenabak. Vom 20. Oktober 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Zigarettenrohfabak, der im Inland vorhanden ist oder aus dem Ausland eingeführt wird, ist zugunsten der Deutschen Zigarettenabak-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Dresden beschlagnahmt. Der Beschlagnahme unterliegt auch feingeschmittener Tabak, der nach Inkrafttreten der Verordnung aus dem Ausland eingeführt wird.

Der Reichskanzler bestimmt, was als Zigarettenrohfabak anzusehen ist.

§ 2

Rechtsgeschäftliche Verfügungen über den nach § 1 beschlagnahmten Tabak und Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung dürfen nur mit Zustimmung der Gesellschaft erfolgen. Trotz der Beschlagnahme dürfen Hersteller von zigarettensteuerpflichtigen Erzeugnissen ihre im Inland befindlichen Vorräte verarbeiten, soweit nicht die Gesellschaft deren käufliche Überlassung verlangt (§ 3); dasselbe gilt für ihre beim Inkrafttreten der Verordnung im Ausland befindlichen Vorräte aus dem Erntejahr 1916 oder einem früheren Erntejahre, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung eingeführt werden.

Der Reichskanzler kann Höchstmengen festsetzen, über die hinaus die Verarbeitung unzulässig ist.

Die Beschlagnahme erndigt mit dem freihändigen Erwerbe durch die Gesellschaft, der Enteignung oder der zugelassenen Verwendung.